

16.05.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1569

der Abgeordneten Dr. Ruth Seidl und Barbara Steffens Grüne

Drucksache 14/4159

Impfung gegen Humane Papilloma-Viren - Beihilfeerstattung klären

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1569 vom 30. März 2007:

Die Impfung gegen Humane Papilloma-Viren (HPV) wurde in den USA im Juni und europaweit im September 2006 zugelassen. Die Kosten für den Impfschutz betragen 450 Euro. Bislang müssen in Deutschland Frauen und Mädchen die Kosten für die Impfung selber tragen. Bisher gehörte die HPV-Impfung in der gesetzlichen Krankenversicherung noch nicht zur vertragsärztlichen Leistung. Einige Kassen haben bisher die Impfung als freiwillige Leistung übernommen und das Geld zurückerstattet.

Die Beihilfebezieherinnen gehen bislang allerdings leer aus. Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben, die eine Kostenübernahme bei Schutzimpfungen erst vorsehen, wenn diese öffentlich empfohlen werden, wurden die Kosten von HPV-Impfungen von der Beihilfe bislang nicht übernommen.

Die *Ständige Impfkommission (Stiko)* hat nun allerdings die Impfung gegen Gebärmutterkrebs (HPV-Impfung) für Mädchen im Alter von zwölf bis 17 Jahren empfohlen und in den Katalog mit aufgenommen. Dabei muss der Gemeinsame Bundesausschuss sich in den nächsten drei Monaten zu den Empfehlungen äußern. Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt letztendlich, welche Leistungen von den Kassen erstattet werden.

An dieser Stelle geht es nicht um eine Wertung des Nutzens dieser Impfung. Vielmehr geht es darum, für Beihilfeberechtigte, die sich für diese Impfung entschieden haben, die Fragen der Kostenübernahme zu klären.

Datum des Originals: 04.05.2007/Ausgegeben: 21.05.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Ab wann werden seitens der Beihilfe die Kosten für die HPV-Impfungen gegen Gebärmutterhalskrebs übernommen?
2. In wie weit haben die Beihilfeberechtigten nach der Entscheidung der *Stiko* nun die Möglichkeit, die bisher nicht erstatteten Kosten für die HPV-Impfungen von der Beihilfe rückwirkend zu erhalten?
3. Wie ist bisher in anderen Bundesländern in Bezug auf die Kostenübernahme für HPV-Impfungen bei Beihilfeberechtigten verfahren worden?
4. Welche Regelungen bezüglich Rückzahlung der Impfkosten an die Patientinnen bestehen seitens der gesetzlichen Krankenkassen, die bislang die Kosten als freiwillige Leistungen nicht übernommen haben?

Antwort des Finanzministers vom 4. Mai 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 3

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO) gehören die Kosten für Schutzimpfungen (ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen) zu den beihilfefähigen Aufwendungen.

Bei der Frage, welche Schutzimpfungen medizinisch indiziert sind, orientiert sich das Beihilferecht an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut.

Im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts vom 23. März 2007 teilt die Ständige Impfkommission (STIKO) folgendes mit:

„Die STIKO empfiehlt zur Reduktion der Krankheitslast durch den Gebärmutterhalskrebs die Einführung einer generellen Impfung gegen humane Papillomaviren (Typen HPV 16, 18) für **alle Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren**. Die Impfung mit **3 Dosen** sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr abgeschlossen sein.“

Zur Frage 1

Seit der Bekanntmachung der STIKO-Impfempfehlung übernimmt die Beihilfe die Kosten für die HPV-Impfungen unter den dort genannten Maßgaben.

Zur Frage 2

Auch die Kosten für vor der Bekanntmachung der STIKO-Impfempfehlung vorgenommene HPV-Impfungen werden von der Beihilfe erstattet, soweit die in der Empfehlung genannten Maßgaben erfüllt waren.

Zur Frage 3

Die Beihilfebestimmungen in Bund und Ländern sehen generell die Impfeempfehlungen der STIKO als maßgeblich für die Beihilfefähigkeit von Impfkosten vor. Insofern erstatten nunmehr alle Dienstherren die Kosten für HPV-Impfungen. Einige Länder hatten bereits im Vorgriff auf die zu erwartenden STIKO-Empfehlungen eine entsprechende Regelung getroffen.

Vorbemerkung zur Frage 4

Rechtslage bis 31. März 2007

Bisher haben gesetzliche Krankenkassen die Impfung gegen Humane Papilloma-Viren (HPV) übernommen, wenn ihre Satzung dies vorgeschrieben hat, auch wenn eine Empfehlung der STIKO noch nicht vorgelegen hat.

Hat die Selbstverwaltung einer gesetzlichen Krankenkasse die Kostentragung in ihrer Satzung geregelt, haben die Versicherten einen Rechtsanspruch auf Kostentragung mit dem Inkrafttreten und im Rahmen dieser Satzungsregelung. Danach handelt es sich nicht um eine freiwillige Leistung der gesetzlichen Krankenkasse, sondern um eine satzungsmäßige Pflichtleistung.

Rechtslage seit Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes am 01.04.2007:

Sobald der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einen Beschluss gefasst hat, der nicht von der Empfehlung der STIKO abweicht oder eine einschränkende Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung festlegt, tritt dieser Beschluss einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wäre die HPV-Impfung eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des Beschlusses des G-BA. Alle ab diesem Zeitpunkt erbrachten HPV-Impfungen unterlägen der generellen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine rückwirkende Kostentragung ist den gesetzlichen Krankenkassen hingegen rechtlich nicht möglich.

Zur Frage 4

Es besteht keine gesetzliche Regelung, die den gesetzlichen Krankenkassen eine rückwirkende Kostenübernahme ermöglicht, wenn die Krankenkassen die Impfung nicht als Leistung in ihrer Satzung festgelegt haben.